

Bericht

des landwirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des Vorarlberger Landwirtschaftsvereines um Erwirkung von Erleichterungen für die steuerfreien bäuerlichen Brennereien.

Hoher Landtag!

Der Vorarlberger Landwirtschaftsverein hat sich in einem Schreiben vom 2. März, Zahl 19, an den hohen Landesauschuß von Vorarlberg mit der Bitte gewendet, Hochderselbe wolle im nächsten Landtage dahin wirken, daß auch von hier aus — gleich wie es vom Zentralauschuße des k. k. Landwirtschaftsvereines für Steiermark in Graz geschehen ist — bei der k. k. Regierung um Schaffung eines neuen, für die steuerfreien bäuerlichen Brennereien passenden Branntweinsteuer- und Gefällsstrafgesetzes eingeschritten werde.

Der Vorarlberger Landwirtschaftsverein erwähnt dabei, daß von der hiesigen Landbevölkerung Klagen über die gegenwärtigen Härten des Branntweinsteuergesetzes öfter laut wurden und er (der Verein) gezwungen war, deshalb hohen Ortes einzuschreiten, daher auch dieser Verein sich der vom steiermärkischen Landtage und vom Zentralauschuß der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft an das k. k. Finanzministerium geleiteten Vorstellung vollinhaltlich anschließen könne.

Die Beschlüsse, welche der steiermärkische Landtag in dieser Angelegenheit gefaßt hat, sind folgende:

- a) daß vorerst im Verordnungswege den steuerfreien Brennereien wieder jene Rechte eingeräumt werden, welche dieselben in den Hofkammerdekreten vom Jahre 1835 und 1838 besaßen und
- b) Schritte zu tun, damit die hohe Regierung in Vereinbarung mit Ungarn bald ein neues, für die steuerfreien bäuerlichen Brennereien passendes Branntweinsteuer- und Gefällsstrafgesetz dem Parlament zur Beratung und Beschlußfassung vorlege;
- c) bei der k. k. Regierung dahin vorstellig zu werden, daß die bisher für den Alkoholgehalt eingehobene Brennsteuer entsprechend herabgesetzt werde.

Was nun die im Punkte a angeführten, den steuerfreien Brennereien eingeräumten Rechte anbelangt, so besteht vom Jahre 1835 in dieser Sache ein Gubernial-Zirkular vom 29. September 1835, Nr. 21.530—1458, welches eine Vorschrift über Einhebung der Verzehrungssteuer für die Einführung gebrannter

Flüssigkeiten aus dem Lomb. Venez. Königreiche oder aus Tirol und Vorarlberg enthält und ein zweites vom 23. Oktober 1835, Zahl 22.527—2731, betreffend die Befreiung des Branntweines von Kupfer und anderen Metallgehalten.

Vom Jahre 1838 besteht in fraglicher Angelegenheit ein Gubernialdekret vom 4. September 1838, Nr. 19.994, Gew., welches lediglich über die Verleihung von Konzessionen der Branntweinerzeugung im Grenzbezirke handelt.

Belangend den im Punkte b) enthaltenen Beschluß betreffs eines neuen Branntwein- und Strafgefällgesetzes kann demselben wohl vollinhaltlich zugestimmt werden, denn die Branntweinsteuergesetze sind wohl nicht so kodifiziert, daß man eine gründliche Uebersicht darüber sich sofort verschaffen kann, und wenn auch durch das Gesetz vom 30. Juni 1888, R. G. Nr. 95, und 20. Juni, R. G. Nr. 96, Regelungen der Branntweinbesteuerung eingetreten sind, so erfolgten nachträglich Ergänzungs- und Abänderungsbestimmungen desselben, wie z. B. insbesondere durch das Gesetz vom 4. August 1891, R. G. Nr. 114, sodas die Schaffung eines neuen Branntweinsteuergesetzes unbedingt notwendig erscheinen muß, um Klarheit und Verlässlichkeit in der Sache zu gründen.

Nach den allgemeinen Erfahrungen ist es gewiß ein lautes Bedürfnis, daß die bisher für den Alkoholgehalt eingehobene Brennsteuer herabgesetzt werde, wie vorne im Punkte c) erwähnt ist.

Für die dringende Notwendigkeit der Schaffung eines Gefällstrafgesetzes spricht wohl allein schon und deutlich genug das Datum des jetzt geltenden, nämlich 11. Juli 1835.

Die vielen Velleitäten desselben sind derart, daß man mit einer Aufzählung oder Vorführung derselben bis zu einem Gesetzentwurf gelangen müßte.

Unter Zugrundelegung des Voraufgeführten wird gestellt der

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei auch von hier aus bei der k. k. Regierung einzuschreiten, damit selbe in Vereinbarung mit Ungarn bald ein neues, für die steuerfreien bäuerlichen Brennereien passendes Branntweinsteuer- und Gefällstrafgesetz dem Parlamente zur Beratung und Beschlußfassung vorlege.“

Bregenz, den 6. März 1907.

Dekan Fink,
Obmann.

Dr. v. Bren,
Berichterstatter.